

# 1 Einführung

## 1.1 Haben Buchautorinnen und -autoren ein Recht auf Geistiges Eigentum?

Gedruckte Bücher haben eine **Doppelnatur**: Zum einen sind sie Sachen, also **körperliche Gegenstände**. Zum anderen haben sie einen unkörperlichen, **geistigen Inhalt**, der sich in der Druckausgabe verkörpert. Einzelne Buchexemplare und andere Sachen können Objekte von Rechten sein. Man kann sie z.B. kaufen und Eigentum an ihnen erwerben.<sup>1</sup> Den Begriff des Eigentums kannte bereits das römische Recht. Die heutzutage mit dem Eigentumsbegriff verbundene Vorstellung, dass eine Eigentümerin<sup>2</sup> mit ihren eigenen Sachen grundsätzlich nach Belieben verfahren darf und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen,<sup>3</sup> hat damit eine lange, bereits aus der Antike herrührende Tradition.

Die Vorstellung eines Geistigen Eigentums stammt dagegen erst aus jüngerer Zeit (zur historischen Entwicklung ► S.9). Aus heutiger Sicht kann das Recht des Geistigen Eigentums als Schutzrecht für eigenständige geistige Güter verstanden werden, das dem Inhaber des Rechts vergleichbare Befugnisse wie dem Eigentümer einer Sache gibt.<sup>4</sup> Das **Urheberrecht** ist ein Teilgebiet des Geistigen Eigentumsrechts.<sup>5</sup> Dazu gehört als urheberrechtliche Spezialmaterie das **Verlagsrecht**, das Rechtsbeziehungen zwischen Verlagen, Autorinnen und Autoren umfasst.<sup>6</sup>

Zu beachten ist, dass nicht nur in Sachen verkörperte geistige Güter wie gedruckte Bücher dem Urheberrecht unterstehen. Die Möglichkeit einer Verkörperung spielt für

1 Allg. zum Rechtsbegriff des Sacheigentums und zu den Rechtsprinzipien der vertraglichen Eigentumsübertragung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.971 f. (Stichwort Sache), S.310 (Stichwort Eigentum) und S.21 (Stichwort Abstraktionsprinzip).

2 Eigentümerin einer Sache kann sowohl eine natürliche Person, das heißt ein Mensch, als auch eine juristische Person, z.B. eine Aktiengesellschaft, sein.

3 Vgl. § 903 BGB.

4 Vgl. Götting, GRUR 2006, S.353.

5 Vgl. Götting, GRUR 2006, S.353 ff.; Ohly, JZ 2003, S.545 ff.; Wandtke/Ostendorff, Kap.1 Rn.31, 39, jeweils m.w.Nachw. Die Systematik wird allerdings im juristischen Schrifttum nicht einheitlich verwendet. Häufig wird auch zwischen dem Urheberrecht und gewerblichen Schutzrechten an unkörperlichen (immateriellen) Gütern unterschieden. Zum Recht des Geistigen Eigentums gehören neben dem Urheberrecht z.B. das Patentrecht, das technische Erfindungen wie das Transportsystem einer Druckmaschine schützt, das Markenrecht, das Verlags-Logos als Bildmarken bzw. Wort-Bildmarken und Buchtitel als Werktitel schützt, sowie das Designrecht, das grafisches Buchdesign schützt. Die Schutzbereiche können sich überschneiden. So kann etwa Buchdesign als angewandte Kunst sowohl urheberrechtlichen Schutz erhalten, als auch Designschutz und Markenschutz. Allg. zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden von Urheber-, Patent-, Marken- und Designrecht (frühere Bezeichnung: Geschmacksmusterrecht) Tonner/Reich, Jura 2011, S.278 ff.; Zur historischen Entwicklung des Geistigen Eigentumsrechts Ann. GRUR Int. 2004, S.597 ff.; Klippel, ZGE 2015, S.49 ff., jeweils m.w.Nachw. Allg. zum Bücherrecht Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.1.

6 Vgl. dazu z.B. Ulmer-Eilfort/Obergfell, Kap. A 1 Rn.1; Weber, S.1765 (Stichwort Verlagsrecht).

den urheberrechtlichen Schutz vielmehr keine Rolle. So ist z.B. die öffentliche Lesung aus einem Roman ebenso der Autorin bzw. dem Autor vorbehalten, wie körperliche Vervielfältigungen des Romans beim Buchdruck und die Verbreitung physischer Buchexemplare beim Buchhandelsverkauf. Gleiches gilt für unkörperliche Formen der Buchpublikation, etwa E-Books.<sup>7</sup>

Im Mittelpunkt des Urheberrechts steht die rechtliche Anerkennung geistig-kultureller Leistungen. Das geistige Schaffen wird vom Gesetzgeber mit sog. Ausschließlichkeitsrechten belohnt, auf die sich der Rechtsinhaber berufen und andere grundsätzlich von der Nutzung seines Geistigen Eigentums ausschließen kann. Der Schutz des Rechtsinhabers ist allerdings nicht absolut. Er steht in einem Spannungsverhältnis zum Interesse der Allgemeinheit, geistige Leistungen nicht zu monopolisieren, sondern anderen ihre Nutzung auf eine angemessene Art und Weise zu ermöglichen.<sup>8</sup> Dieses Spannungsverhältnis durch allgemeine Regelungen auszutarieren, um im Einzelfall zu einer gerechten Lösung zu gelangen, ist das Anliegen des Urheberrechts und auch des gesamten Rechts des Geistigen Eigentums.

**International** ist der Begriff des Geistigen Eigentums weithin **anerkannt**, z.B. in den USA und England als „Intellectual Property“ und in Frankreich als „Propriété Intellectuelle“.<sup>9</sup> Die Grundrechte-Charta der Europäischen Union statuiert in ihrem Art. 17 Abs.2 ausdrücklich: „Geistiges Eigentum wird geschützt“ (näher zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen ► S.23). Auch die Rechtsprechung greift auf den Begriff des Geistigen Eigentums zurück.<sup>10</sup> Im juristischen Schrifttum findet der Begriff ebenfalls Verwendung.<sup>11</sup> **Teilweise** wird er allerdings in der Literatur und in der rechtspolitischen Diskussion **kritisiert**. Die Parallele zwischen Urheberrecht und Sacheigentum gehe fehl. Als Argumente werden unter anderem die zu geringe Betonung des Allgemeininteresses an geistigen Gütern sowie die fehlende Ausrichtung auf den höchstpersönlichen Charakter einer geistigen Schöpfung, also das „ideelle Band“ zwischen der Urheberin und ihrem Werk, ins Feld geführt.<sup>12</sup> Zudem würde es in der Realität primär um die Interessen derjenigen gehen, die geistige Güter verwerten und weniger um die Interessen derer, die geistige Güter schaffen.<sup>13</sup> Auch würden die Nutzerfreiheiten nicht genug gewürdigt.<sup>14</sup>

7 In der Regel nimmt der Autor seine umfassenden Publikationsrechte nicht selbst wahr (z.B. als Self Publisher), sondern räumt einem Verlag vertragliche Nutzungsrechte für gedruckte und elektronische Buchausgaben seines Romans ein. Näher zu Buchverträgen ► S.137.

8 Vgl. Ohly, JZ 2003, S.545, 552 ff.; Tonner/Reich, Jura 2011, S.278, 288.

9 Ohly, JZ 2003, S.545, 546 m.w.Nachw.

10 Vgl. z.B. BGH, GRUR 1955, S.492, 496 – Grundig-Reporter; BVerfG, NJW 2011, S.3428, 3429 – Le Corbusier-Möbel.

11 S. z.B. Wandtke/Ostendorff, Kap.1 Rn.31, 39; Beyerbach, ZGE 2014, S.182; Götting, GRUR 2006, S.353 ff.; Ohly, JZ 2003, S.545 ff.; Wadle, Geistiges Eigentum, Bd.1, S.3 ff.

12 Reh binder/Peukert, Rn.33.

13 Hilty, ZUM 2003, S.989, 993 f.; Durantaye/Hofmann, ZUM 2021, S.873 f. In die gleiche Richtung geht die Kritik von Lessig, passim, am US-amerikanischen Urheberrecht. Allerdings ist das US-Verständnis des Copyrights als rein kommerzielles Schutzrecht nicht mit dem deutschen und kontinentaleuropäischen Verständnis des Urheberrechts vergleichbar, das die persönliche Schöpfung der Urheberin betont (näher zu den fundamentalen Rechtsunterschieden Schack, Rn.27 ff.).

14 Wielsch, ZGE 2013, S.274 ff.; s. auch Durantaye/Hofmann, ZUM 2021, S.873 f.

Diese Argumente sind allerdings zumindest im Hinblick auf Buchpublikationen nicht überzeugend. So kann es etwa auch beim Sacheigentum, ebenso wie beim Geistigen Eigentum, ein Spannungsverhältnis zwischen Eigentümerinteressen und Allgemeinwohl bzw. Nutzerinteressen geben, z.B. bei der Wohnungsmiete. Nach der Europäischen Grundrechte-Charta und dem Grundgesetz ist auch das Sacheigentum nicht nur privatnützig, sondern zugleich dem Allgemeininteresse verpflichtet (Art. 17 Abs.1 Satz 3 GrCh, Art. 14 Abs.2 GG), d.h. die Interessen der Eigentümer und der Allgemeinheit sind vom Gesetzgeber auf eine angemessene Weise in Einklang zu bringen. Im Übrigen wird die ideelle Verbindung zwischen dem Urheber und seiner Schöpfung nicht dadurch geschwächt, dass er als Geistiger Eigentümer verstanden wird.<sup>15</sup> Man kann dies im Gegenteil eher als Stärkung der Urheberposition ansehen: Materielle und ideelle Interessen sind häufig eng miteinander verbunden. So haben z.B. im Bereich der Belletristikliteratur viele Autorinnen und Autoren nicht nur den Wunsch nach ideeller Anerkennung ihres Schaffens, sondern ihr Schreiben soll ihnen zugleich auch eine wirtschaftliche Lebensgrundlage sichern. Die Rolle von Verlagen als „Geburtshelfer“ und Wegbereiter von Literatur ist hierbei ganz anders ausgestaltet (und hat eine andere kulturhistorische Tradition) als etwa die Rolle der Filmstudios und Musiklabels in benachbarten Kreativbranchen.<sup>16</sup> An dem Begriff des Geistigen Eigentums ist daher, auch im Hinblick auf seine internationale Verbreitung und verfassungsrechtliche Fundierung, festzuhalten. Eine Buchautorin ist Geistige Eigentümerin des von ihr geschaffenen Werkes.

## 1.2 Wer sind die Akteure der Bücherwelt?

An Buchpublikationen sind viele Personen beteiligt. Sie schaffen, lektorieren, gestalten, produzieren, verkaufen und – last but not least – lesen Bücher. Im Folgenden wird ein knapper Überblick zu einigen statistischen Daten der Bücherwelt gegeben. Außerdem wird kurz skizziert, auf welche unterschiedlichen Rechte sich Buchautorinnen und -autoren, Verlage und Buchhandlungen sowie die Buchleserschaft jeweils berufen können.

### 1.2.1 Buchautorinnen und -autoren

Ausgangspunkt sind zunächst die Autorinnen und Autoren; ihr Schaffen ist das „Herzstück“ einer jeden Buchveröffentlichung. Die Zahl der Veröffentlichungen ist relativ hoch: So sind z.B. im Jahr 2021 in Deutschland 63.992 Neuerscheinungen, also Erstauflagen von Büchern, erschienen.<sup>17</sup> Dabei basierten 8.703 Neuerscheinungen auf

<sup>15</sup> S. auch Wandtke/Ostendorff, Kap.1 Rn.31; Beyerbach, ZGE 2014, S.182, 191 f.

<sup>16</sup> Zu den gleichwohl teilweise bestehenden Interessenkonflikten zwischen Verlagen und Urhebern siehe z.B. zum umstrittenen Bereich der Übersetzungsvergütungen ► S.161.

<sup>17</sup> Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.10. Coronabedingt gab es dabei allerdings im Jahr 2021 Rückgänge gegenüber den Vorjahren.

Übersetzungen aus anderen Sprachen.<sup>18</sup> Den Schwerpunkt der Übersetzungstätigkeit bildeten englischsprachige Bücher. Viele Übersetzungen entfielen auf die Bereiche Belletristik, Kinder- und Jugendbuch sowie Comicliteratur.<sup>19</sup>

Inhaltlich ist das Autorenschaffen breit gefächert. Es reicht von fiktionaler Literatur, etwa Romanen, bis zur Non-Fiktion, etwa Sachbüchern, Fachbüchern und Ratgeberliteratur. Von allen Buchpublikationen (Neuauflagen und Neuerscheinungen) entfielen im Jahr 2021 auf den Bereich Belletristik 31,9 %, auf das Kinder- und Jugendbuch 18,8 %, auf Ratgeber 13,9 %, auf Fach- und Wissenschaftspublikationen 10,1 %, auf Schulbücher sowie andere Lernpublikationen 10,1 %, auf das Sachbuch 11,2 % und auf die Reiseliteratur 3,9 %.<sup>20</sup>

Nicht nur in faktischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht stehen die Autorinnen und Autoren im Zentrum des „Bücherrechts“. Als Urheber erhalten sie für ihre persönlichen, geistigen Schöpfungen, d.h. für ihre Werke, einen **umfassenden Rechtsschutz** nach dem UrhG (► S.37). Daneben spielen auch andere Urheber eine wichtige Rolle, z.B. Fotografinnen (für Fotobildbände, Fotobildteile in Büchern und Buchcoverfotos), Zeichner (für Kinder- und Jugendbuchillustrationen, Graphic Novels und Comics) und Grafikerinnen (für das Buchdesign). Außer den schöpferischen Leistungen der Urheber schützt das UrhG auch bestimmte andere geistig-kulturelle Leistungen. Die Erbringer dieser Leistungen, etwa Hörbuchsprecherinnen, sowie Verlagsunternehmen, die Hörbuch-CDs oder Fachmediendatenbanken publizieren, erhalten Leistungsschutzrechte nach dem UrhG (► S.68).

## 1.2.2 Verlage und Buchhandlungen

Mit der Herstellung und Verbreitung von Buchpublikationen im weitesten Sinne dürften in Deutschland wohl insgesamt rund 19.000 Unternehmen und Institutionen befasst sein, von denen rund 13.200 Verlage und verlegerisch tätige Institutionen sind.<sup>21</sup> Die Zahl derjenigen Wirtschaftsunternehmen, die in größerem, wirtschaftlich relevanten Umfang Bücher verlegen und verbreiten, ist allerdings erheblich geringer. So gab es z.B. im Jahr 2019 insgesamt 1.845 Verlage und 3.311 Buchhandlungen, die umsatzsteuerpflichtig waren.<sup>22</sup> Im Jahr 2019 waren in Verlagen 26.142 Personen beschäftigt und im Buchhandel 27.400.<sup>23</sup> Im Jahr 2021 betrug der Umsatz der Buchbranche insgesamt

<sup>18</sup> Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.14.

<sup>19</sup> Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.14 (3.091 Übersetzungen in der Sachgruppe Belletristik sowie 1.628 Übersetzungen in der Sachgruppe Kinder- und Jugendliteratur) und S.13 (1.806 Übersetzungen in der Sachgruppe Comics, Cartoons, Karikaturen).

<sup>20</sup> Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.3.

<sup>21</sup> Vgl. Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021, S.42.

<sup>22</sup> Vgl. Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021, S.44 ff. Die damalige Umsatzgrenze, die in der Statistik des Börsenvereins zugrundegelegt wurde, betrug 17.500 Euro. Heute beträgt die Umsatzgrenze 22.000 Euro.

<sup>23</sup> Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.22.

9,630 Milliarden Euro.<sup>24</sup> An den Hard- und Softcoverausgaben hatte z.B. die Belletristik dabei einen Umsatzanteil von 22,3 % und das Sachbuch von 12,0 %. An Taschenbuchausgaben hatte die Belletristik einen sehr hohen Anteil von 68,9 % und das Sachbuch einen Anteil von 8,7 %. Bei den Hörbüchern bzw. Audiobooks hatte die Belletristik einen Anteil von 42,3 % und das Sachbuch einen Anteil von 5,8 %.<sup>25</sup> Der Umsatzanteil von E-Books betrug im gesamten Publikumsmarkt 5,7 %;<sup>26</sup> im Fachbuchmarkt lag er deutlich höher.<sup>27</sup> Verlage wirken bei der Buchproduktion eng mit technischen Dienstleistern wie Satzbetrieben (für eine medienneutrale Datenproduktion) und Druckereien zusammen. Die hergestellten Produkte – z.B. Bücher, E-Books, Hörbuch-CDs und Hörbuch-Dateien – werden dann entweder in Handelsunternehmen vertrieben, etwa im stationären und im Online – Buchhandel sowie in Kaufhäusern, oder im Direktvertrieb, z.B. über Online-Verlagssshops.

Für alle **Verlage** – und auch für die gesamte Medienbranche – ist das Urheberrecht die zentrale Grundlage ihrer wirtschaftlichen Betätigung. Sie **erwerben** für Ihr „Büchergeschäft“ **Nutzungsrechte** von Autorinnen und anderen Urhebern. Bei bestimmten Publikationsformen, etwa Hörbüchern und enhanced E-Books, erhalten sie ggf. auch Leistungsschutzrechte. Zudem erwerben sie von anderen Verlagen Lizenzen, z.B. für die Taschenbuchausgabe eines erfolgreichen Hardcover-Sachbuchs. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte erfolgt in urheberrechtlichen **Verträgen**, für die vor allem das UrhG gilt. Soweit es sich um Verlagsverträge handelt, enthält zusätzlich auch das VerlG einschlägige gesetzliche Bestimmungen (näher zu Buchverträgen ► S.137).

### 1.2.3 Leserschaft von Büchern

Das Ziel allen Autorenschaffens sowie aller Verlags- und Buchhandelsanstrengungen sind die Leserinnen und Leser. Die absolute Zahl der Buchleser ist trotz kontinuierlicher Rückgänge in den letzten Jahren nach wie vor recht hoch: So lasen etwa nach statistischen Erhebungen im Jahr 2020 insgesamt 38,2 % der Erwachsenen mehrmals in der Woche bzw. im Monat Bücher. 10,1 % der Erwachsenen waren zumindest Gelegenheitsleser und lasen etwa einmal im Monat. Allerdings gaben auch 25,5 % an, seltener zu lesen und 26,2 Prozent zählten sich zu den Nichtlesern.<sup>28</sup>

Aus urheberrechtlicher Perspektive gesehen ist der **Werkgenuss des Buchlesens frei**. Auch der Kauf und Weiterverkauf eines physischen Buchexemplars unterliegt keinen urheberrechtlichen Einschränkungen (vgl. § 17 Abs.2 UrhG, ► S.115). Anders – und komplizierter – ist die Rechtslage allerdings bei elektronischen Publikationen. So ist

24 Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.2.

25 Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.3.

26 Vgl. Börsenverein, E-Book-Report 2021, S.2.

27 Im gesamten Fachmedienmarkt (inkl. Fachzeitschriften) betrug im Jahr 2021 der Jahresumsatz 7,99 Milliarden Euro. Der Umsatzanteil digitaler Fachmedien betrug dabei 43,8 % (vgl. die Angaben zur Fachmedienstatistik 2021 in N.N., BR v. 27.4.2022.).

28 Vgl. Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021, S.33.

zwar der reine Werkgenuss eines E-Books frei, nicht aber die vorgelagerte Werknutzung, z.B. der Download eines E-Books (► S.116). Hierfür ist regelmäßig der Erwerb einer **vertraglichen Nutzungslizenz** notwendig (► S.149). Einige Werknutzungen physischer und elektronischer Buchpublikationen werden vom Gesetzgeber über sog. urheberrechtliche **Schranken** bzw. gesetzliche Lizenzen im Allgemeininteresse privilegiert, z.B. für Nutzungen zu Bildungszwecken in Schulen, Hochschulen und Bibliotheken (► S.205).

### 1.3 Hinweise zu Methodik und Quellenrecherche

Im Studium der Buchwissenschaft spielen, ebenso wie in anderen wissenschaftlichen Studiengängen, methodische Fragen sowie Fragen der Quellenrecherche eine entscheidende Rolle. Seminararbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten und erst recht mögliche weiterführende Forschungen, etwa buchwissenschaftliche Dissertationen, sind nur erfolgreich zu bewältigen, wenn die Studierenden grundlegende Arbeitsweisen genau kennen.

Ausführliche Hinweise zur **Methodik** bei buchwissenschaftlichen Arbeiten, die Bezüge zum Urheber- und Medienrecht haben, findet sich in der 2. Auflage des Studienbuchs „Medienrecht für Buchwissenschaftler“ (auf den Seiten 5 ff.). Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle nur eine kürzere Darstellung mit einigen Hinweisen speziell aus der Perspektive des Urheberrechts. Im Einzelnen:

Die Buchwissenschaft wird von einem wissenschaftlichen **Methodenpluralismus** geprägt,<sup>29</sup> wobei auch auf die Verknüpfung mit Fachmethodiken anderer Wissenschaften hingewiesen wird.<sup>30</sup> Dabei spielen urheberrechtliche Fragen im buchwissenschaftlichen Kontext eine wichtige Rolle, beispielsweise in den Themenbereichen Autorschaft und literarisches Plagiat.

Das Urheberrecht<sup>31</sup> ist eine Teildisziplin der **Rechtswissenschaft**. Die Rechtswissenschaft befasst sich (sehr vereinfacht ausgedrückt) mit der Erkenntnis des objektiven Rechts. Das objektive Recht kann dabei als die Gesamtheit der Rechtsvorschriften verstanden werden, die das Verhältnis zwischen Menschen untereinander sowie ihr Verhältnis zu staatlichen Hoheitsträgern regeln.<sup>32</sup>

Während sich die verwandte Disziplin der **Rechtsgeschichte** mit dem früher geltenden Recht befasst und die **Rechtspolitik** mit zukünftigen Änderungen des Rechts, geht es bei der Rechtswissenschaft um die Erforschung und Darstellung des geltenden Rechts (sog. Rechtsdogmatik).<sup>33</sup> Die Rechtsanwendung in der Praxis, z.B. in einem urheberrechtlichen Bücherprozess, erfolgt dabei nach bestimmten gesetzlichen Regeln

29 Vgl. z.B. Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 840; Füssel/Norick-Rühl-Füssel, S.12; Jäger, Leipziger Jb Buchgeschichte Bd.4 (1994), S.269, 274.

30 Vgl. Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 845 ff.

31 Näher zu den Themengebieten des Urheberrechts oben ► S.1.

32 Weber, S.1338 (Stichwort Rechtswissenschaft) und S.1315 (Stichwort Recht).

33 Weber, S.1338 (Stichwort Rechtswissenschaft) und S.1323 f. (Stichwort Rechtsdogmatik).

und Methoden der Rechtsfindung (sog. **juristische Hermeneutik**).<sup>34</sup> Vereinfacht ausgedrückt zählt zum Kernbereich der Rechtsfindung die sog. juristische Subsumptionsmethode. Hierbei wird zunächst von einem bestimmten Sachverhalt ausgegangen, z.B. von einer Übernahme literarischer Figuren aus einem Roman in einen anderen Roman. Dieser Sachverhalt wird dann einer einschlägigen Rechtsvorschrift untergeordnet, z.B. einem Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes. In einem weiteren Schritt wird dann die Rechtsvorschrift auf den Sachverhalt angewendet. Hierbei werden bestimmte juristische **Auslegungsmethoden** genutzt, nämlich die Auslegung des Wortlauts der Vorschrift, die Erfassung ihres systematischen Zusammenhangs mit anderen Gesetzesvorschriften sowie ihrer historischen Entstehung und – meistens entscheidend – die Auslegung nach dem Telos, d.h. nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung.<sup>35</sup> Bei grundrechtssensiblen Urheberrechtsfragen ist im Einzelfall auch eine verfassungskonforme Auslegung notwendig. Die einfachgesetzliche Regelung ist dann bei mehreren Interpretationsmöglichkeiten so auszulegen, dass sie nicht gegen vorrangiges Verfassungsrecht verstößt.<sup>36</sup> Im Ergebnis kann der Subsumtionsvorgang nach den einschlägigen Auslegungsmethoden beispielsweise dazu führen, dass die Übernahme literarischer Figuren von einem in einen anderen Roman als Urheberrechtsverletzung einzustufen ist und entsprechende Konsequenzen, d.h. Rechtsfolgen, nach sich zieht (z.B. die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches).

Die Rechtswissenschaft und ihren Methoden der Rechtsfindung ermöglichen ebenso wie die Rechtsgeschichte einen fachspezifischen Zugriff auf das Urheberrecht. Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist aber auch eine weitergehende Analyse der Beziehung vom Recht zur sozialen Wirklichkeit von Bedeutung, vor allem zum literarischen Schaffen von Autorinnen und Autoren sowie ihren Verlagen. Diese „Perspektivenöffnung“ leistet die **Rechtssoziologie**, eine Teildisziplin der Soziologie und Nachbardisziplin der Rechtswissenschaft.<sup>37</sup> Aus rechtssoziologischer Sicht können die Akteurinnen und Akteure in der Rechtsordnung sowie die Entstehung und Anwendung des Rechts Gegenstand ganz unterschiedlicher wissenschaftlicher Fragestellungen sein, die sich gegenseitig ergänzen. Dies können etwa kulturwissenschaftliche Ansätze sein, die jeweils auch historische Aspekte einbeziehen.<sup>38</sup> Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist hier unter anderem das Themenfeld der **Bücherprozesse** von Interesse, also der Auseinandersetzungen um Bücher und ihre Inhalte vor Gericht. Gleiches gilt für

34 Vgl. Weber, S.826 (Stichwort Hermeneutik) und S.1320 f. (Stichwort Rechtsanwendung); Schäfers, JuS 2015, S.875 f.; Westphal, S.79 ff. Vergleiche zwischen juristischer und literaturwissenschaftlicher Hermeneutik finden sich bei Bleich, NJW 1989, S.3197; Westphal, S.105 ff.

35 Vgl. Weber, S.1320 f. (Stichwort Rechtsanwendung); Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.130 f. (Stichwort Auslegung); Schäfers, JuS 2015, S.875, 876 ff.

36 Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.130 (Stichwort Auslegung); Schäfers, JuS 2015, S.875, 879. Zum Hierarchyverhältnis zwischen Verfassungsrecht und einfachgesetzlichem Recht ▶ S.23.

37 Weber, S.1334 (Stichwort Rechtssoziologie).

38 Methodisch muss dabei in der Bachelor- oder Masterarbeit klar benannt werden, nach welchen wissenschaftlichen Ansätzen vorgegangen wird und welche der jeweiligen fachspezifischen Methoden hierbei Anwendung finden.

sonstige **Bücherkontroversen**, deren urheberrechtliche Aspekte zwar zu öffentlichen Diskussionen, aber nicht zu Gerichtsprozessen führen. Beispiele sind etwa die Plagiatsaffäre Guttenberg in den 2010er Jahren (► S.51) und der Literaturskandal um Wolfgang Koeppen und Jakob Littner in den 1990er Jahren (► S.154), die exemplarisch für die buchwissenschaftlich bedeutsamen Themenfelder **Plagiat**<sup>39</sup> und **Autorschaft**<sup>40</sup> stehen können. Auch die kontrovers diskutierten urheberrechtlichen Herausforderungen des Medienwandels werden nicht allein aus rechtswissenschaftlicher Sicht, sondern multidisziplinär behandelt, etwa aus geschichtswissenschaftlicher Sicht.<sup>41</sup> Über die genannten Wissenschaftsdiskurse hinaus finden sich urheberrechtliche Themen zudem auch in populärwissenschaftlichen Werken wieder.<sup>42</sup>

Neben den eben, nur sehr knapp und cursorisch skizzierten methodischen Aspekten einer Befassung mit Themen wie Bücherrecht, Bücherprozesse und Bücherkontroversen spielt stets auch die juristische **Quellenrecherche** eine wichtige Rolle für die buchwissenschaftliche Bearbeitung rechtlicher Fragen. Dazu finden sich in der 2. Auflage des Studienbuchs „Medienrecht für Buchwissenschaftler“ (auf den Seiten 8 ff.) ausführlichere Hinweise. An dieser Stelle soll nur kurz darauf hingewiesen werden, dass für die Klärung von urheberrechtlichen Fragen zunächst die einschlägigen Gesetze,<sup>43</sup> Gesetzgebungsmaterialien<sup>44</sup> und Gerichtsentscheidungen<sup>45</sup> von Bedeutung sind. Bei der buchwissenschaftlichen Analyse von Gerichtsentscheidungen ist dabei die Gerichtshierarchie zu beachten.<sup>46</sup> Für die Auswertung juristischer Sekundärliteratur sollte das jeweilige **Erkenntnisinteresse** klar definiert werden: Spielen ideengeschichtliche Aspekte zur

39 Dazu aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven z.B. Theisoeh (2009), Dreier/Ohly (2013) und Goltschnigg/Grolleg-Edler/Gruber (2013) sowie die Beiträge im Kodex-Jahrbuch, Bd.4 (2014) zum Thema „Das Plagiat – ein multidisziplinäres Forum“. S. auch ► S.94.

40 Vgl. dazu z.B. aus juristischer und literaturwissenschaftlicher Perspektive Barudi (2013). S. zum Thema „Autorschaft“ auch ► S.81.

41 S. dazu etwa die packend geschriebene Studie von Dommann (2014) zur Geschichte des Copyrights. Ein neueres Fallbeispiel aus den 2000er Jahren, an dem sich die rechtlichen Herausforderungen des Medienwandels exemplarisch zeigen, ist der Urheberrechtskonflikt um das literaturwissenschaftliche Forschungsprojekt „Klassikerwortschatz“, ein Projekt der „Digital Humanities“ (► S.61).

42 Eine eingängige Geschichte des Urheberrechts mit seinen prägenden Gerichtsprozessen und Kontroversen hat Seifert (2014) verfasst. Genannt werden kann hier auch das unorthodoxe Literaturlexikon von Schmitz (2006), in dem neben vielen anderen auch urheberrechtliche Auseinandersetzungen und Skandale angesprochen werden.

43 Eine Gesetzesrecherche kann z.B. über die Nutzung einer gedruckten Textausgabe zum Urheber- und Verlagsrecht oder – auch im Hinblick auf frühere Gesetzesfassungen, die für buchhistorische Arbeiten wichtig sind – in einer rechtswissenschaftlichen Fachdatenbank erfolgen, die im E-Medien-Angebot der Universität lizenziert ist (z.B. an der Ludwig-Maximilians-Universität München zu finden über die Website der Universitätsbibliothek, abrufbar unter <https://www.ub.uni-muenchen.de/suchen/fachspezifische-suchtipps/recht/index.html>, letzter Abruf: 30.10.2022).

44 Recherche z.B. über das DIP-Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (Website: [www.dip.bundestag.de](http://www.dip.bundestag.de), letzter Abruf: 30.10.2022).

45 Recherche z.B. über eine rechtswissenschaftliche Fachdatenbank, die auch Verlinkungen mit einschlägigen Urteilsanmerkungen, Aufsätzen und anderem juristischem Schrifttum bietet (s.o.).

46 Von erheblicher, übergeordneter Bedeutung sind vor allem die Entscheidungen der Verfassungsgerichte sowie der höchsten Fachgerichte (d.h. der obersten Gerichtsinstanzen), also Entscheidungen von Europäischem Gerichtshof (EuGH), Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und Bundesgerichtshof (BGH). Die Entscheidungen von



Entwicklung des Urheberrechts eine wesentliche Rolle? Dann ist das gesamte Spektrum juristischer Literatur von Bedeutung.<sup>47</sup> Oder geht es eher um praktische Aspekte der Rechtsanwendung in der Buchbranche? Dann sollte beachtet werden, dass vor allem Gesetzeskommentare<sup>48</sup> und andere Praxisliteratur wie Fachaufsätze und Handbücher eine wichtige Rolle spielen, um mehr über die tatsächliche Anwendung des Bücherrechts zu erfahren. Einen ersten Überblick können neben einführenden Aufsätzen auch die entsprechenden Kapitel in Lehrbüchern oder anderen Darstellungen für nichtjuristische Zielgruppen verschaffen. Für vertiefte Recherchen zu einem speziellen Thema kann es dann aber zusätzlich sinnvoll sein, auch Gesetzeskommentare mit heranzuziehen (trotz ihrer sehr hermetischen und verdichteten juristischen Fachsprache).<sup>49</sup>

## 1.4 Historische Entwicklungslinien – von Martial zum E-Book

Das Urheberrecht ist, ebenso wie das gesamte Recht des Geistigen Eigentums, noch ein vergleichsweise junges Rechtsgebiet. Seine Entwicklung ist ein Untersuchungsgegenstand der Rechtsgeschichte;<sup>50</sup> es gibt zahlreiche einschlägige Forschungsarbeiten.<sup>51</sup> Über den juristischen Fachdiskurs hinaus ist die Geschichte des Urheberrechts auch aus buchwissenschaftlicher Perspektive von großer Bedeutung; hier sind ebenfalls viele einschlägige Arbeiten zu verzeichnen.<sup>52</sup>

Gerichten der Mittel- und Unterinstanzen, also von Oberlandesgerichten (OLG), Landgerichten (LG) und Amtsgerichten (AG), haben dagegen zumeist nur eine geringere Bedeutung. Wenn diese Entscheidungen nicht rechtskräftig sind, können sie auch noch (evtl. Jahre später) von einer höheren Gerichtsstanz aufgehoben werden.

47 In Betracht kommen z.B. juristische Monografien wie Dissertationen und Habilitationsschriften, Tagungsbände, Gesetzeskommentare, Praxishandbücher, Aufsätze in juristischen Fachzeitschriften und Lehrbücher.

48 Zur erheblichen Bedeutung von Gesetzeskommentaren in der Rechtspraxis näher Kästle-Lamparter, *passim* und Henne, *Gesetzeskommentar*, S.317 ff.

49 Dies gilt vor allem für die buchwissenschaftliche Behandlung von Rechtsfragen der heutigen Zeit und mit Einschränkungen wohl auch für buchhistorische Arbeiten, die sich mit Rechtsfragen ab der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert befassen. Bei buchhistorischen Arbeiten ist dabei zu beachten, dass zeitgenössische Gesetzeskommentare keine Sekundärliteratur mehr darstellen, sondern als Primärquelle selbst Forschungsgegenstand sind.

50 Allg. zur Wissenschaftsdisziplin der Rechtsgeschichte Weber, S.1327 (Stichwort Rechtsgeschichte). Zur Urheberrechtsgeschichte im Kanon anderer historisch ausgerichteter Wissenschaftsdisziplinen Wadle, *Geschichte Urheberrecht*, S.29 ff.

51 Einen Überblick zum Forschungsstand sowie einführende Darstellungen der Geschichte des Urheberrechts geben z.B. Schricker/Loewenheim-Vogel, *Einl. Rn.108 ff.* (2020) sowie die juristischen Studienbücher von Rehbindler/Peukert, *Rn.126 ff.* (2018), Schack, *Rn.104 ff.* (2021) und Wandtke/Ostendorff, § 1 *Rn.4 ff.* (2021). Aus den zahlreichen Spezialstudien zur Urheberrechtshistorie können exemplarisch die Arbeiten von Wadle genannt werden, die in mehreren Sammelbänden erschienen sind (1997/2003 und 2012).

52 Siehe dazu z.B. die Schrifttumsnachweise und einführenden Darstellungen in die Urheberrechtsgeschichte bei Vogel, *ADB*, Bd.19, S.1 ff. (1978); *GdB Kaiserreich Teil 1 – Vogel*, S.122 ff. (2001) und *GdB Weimarer Republik Teil 1 – Fischer*, S.83 ff. (2007). Neben diesen allgemeinen Überblicksdarstellungen gibt es auch etliche Spezialstudien, z.B. zur Geschichte der VG Wort (Keiderling, 2008) und zur Geschichte des Copyrights im Medienwandel (Dommann, 2014).

Im Folgenden wird ein einführender Überblick zu den wesentlichen bürgerrechtlichen Entwicklungslinien gegeben, wobei auch auf einige exemplarische Bücherprozesse der jeweiligen Zeitepoche hingewiesen wird. Im Einzelnen:

### 1.4.1 Autoren und Schriftenhändler der Antike

Bereits in der Antike gab es einen umfangreichen Handel mit Autorenschriften. In Schreibwerkstätten fertigten Schreibsklaven zunächst Abschriften einer Urschrift, die dann von Vorlesern diktiert und von schnellschreibenden Sklaven weitervervielfältigt wurden. Die Werke berühmter griechischer und römischer Dichter konnten so in zahlreichen Schriftrollen und Kodizes verbreitet werden.<sup>53</sup> Die Beziehungen zwischen Autoren und Schriftenhändlern wurden dabei wohl in Verträgen geregelt.<sup>54</sup> Nach den überlieferten Quellen gab es teilweise auch bereits ein Autorenbewusstsein für die wirtschaftlichen Aspekte des Schreibens. Vorrangigen Ziel war es allerdings, Ruhm und Ehre zu erlangen.<sup>55</sup> Es gab in diesem Zusammenhang wohl auch schon Ideen einer engen persönlichen geistigen Beziehung zwischen Autor und Werk. Berühmt ist das überlieferte Beispiel des römischen Dichters Marcus Valerius Martial (40–103/104 n. Chr.). Er beklagte sich darüber, dass seine Gedichte von einem Zeitgenossen vorgetragen wurden, der sie als seine eigenen Dichtungen ausgab. Martial nannte seinen Zeitgenossen einen „**Plagiarius**“, also einen Menschenräuber. Darauf ist der Begriff „Plagiat“ zurückzuführen.<sup>56</sup> Gleichwohl war ein Urheberrecht im heutigen Sinne dem ansonsten sehr ausdifferenzierten römischen Recht fremd. Das römische Recht war auf das Sacheigentum fokussiert; ein Recht des Geistigen Eigentums kannte es nicht.<sup>57</sup>

### 1.4.2 Literatur im Mittelalter

Mit dem Ende Westroms (476 n. Chr.) und der Völkerwanderung brach in Europa auch der Schriftenhandel der Antike zusammen. Die Schriftenproduktion erfolgte zunächst nur noch in Klöstern, wobei nicht ein Vertrieb der Abschriften, sondern eine Bewahrung in Klosterbibliotheken im Vordergrund stand. Später traten dann weltliche Schreiber, insbes. aus dem Adel, neben die Klosterschreiber und es entstand erneut ein reger Handel mit Abschriften.<sup>58</sup> Ebenso wie in der Antike war auch im Mittelalter ein Urheberrecht im heutigen Sinne unbekannt. Die Schöpfungen eines Autors wurden vor allem als göttliche Inspiration angesehen und nicht als Ausdruck einer individuellen Persönlichkeit oder als wirtschaftlich zu honorierende Autorenleistung.<sup>59</sup> Allerdings

53 Schrickler, Einl. Rn.5 m.w.Nachw.

54 Schrickler, Einl. Rn.5 m.w.Nachw.

55 Vgl. Schrickler, Einl. Rn.5; Seifert, S.33 f., jeweils m.w.Nachw.

56 Vgl. Seifert, S.30 f. m.w.Nachw.; Rehbindler/Peukert, Rn.126.

57 Rehbindler/Peukert, Rn.126; Schrickler/Loewenheim-Vogel, Rn.108.

58 Schrickler, Einl. Rn.5; Seifert, S.41 ff., jeweils m.w.Nachw.

59 Rehbindler/Peukert, Rn.128; Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.109.